

Sammelpetition 07/00181/3

S 180 - Radweg, Tempolimit

Beschlussempfehlung: **Zu 1.: Der Petition wird teilweise abgeholfen.**
Zu 2.: Der Petition wird abgeholfen.
Zu 3.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Mit der Petition "Mehr Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer an der S 180 zwischen den beiden Stadtteilen Klotzsche und Langebrück der Landeshauptstadt Dresden" setzen sich die Petenten für den Bau von Fuß- und Radwegen entlang der S 180 zwischen Klotzsche und Langebrück ein.

Im Einzelnen fordern die Petenten:

1. Den zeitnahen Bau eines ganzjährig nutzbaren, sicheren Rad- und Fußweges vom Ortsausgang Langebrück bis zur Königsbrücker Landstraße in Dresden Klotzsche.
2. Ein sofortiges Tempolimit auf der gesamten Strecke, bevor es zu Unfällen mit Personenschaden auf der S 180 kommt und in einem weiteren Schreiben vom 16. Dezember 2020 eine wenigstens temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h auf dem Abschnitt der Staatsstraße S 180 zwischen der Unterführung in Höhe Ortsausgang Dresden - Klotzsche und der Querungsstelle in Höhe des Parkplatzes am Bahndamm.
3. Die Schaffung von sicheren Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer im Bereich des Parkplatzes Silbersee sowie am Ortseingang in Langebrück.

Zwischen Klotzsche und Langebrück liegt ein Streckenabschnitt der Staatsstraße S 180 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden. Der Abschnitt zwischen Eisenbahnbrücke und Ortseingang Heidehof/Langebrück liegt außerhalb geschlossener Ortschaften. Ein vorhandener straßenbegleitender Waldweg mit ungebundener Deckschicht kann von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden. Gesicherte Querungsstellen für Fußgänger und Radfahrer sind nicht vorhanden. Aus den Unfallzahlen ergeben sich nach den geltenden Vorschriften keine Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Geschwindigkeitsbeschränkung zum Schutz von Radfahrern.

Zu 1.:

In der Radverkehrskonzeption Sachsen 2019 wurde für den außerhalb der geschlossenen Ortschaft liegenden Abschnitt der S 180 eine Bedarfsmeldung zur Anlage von Radverkehrsanlagen eingereicht. Derzeitig führt das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Prüfung der gemeldeten Bedarfe eine Multi-Kriterien-Analyse durch. Mit dieser Bewertungsmethodik werden die Prioritäten des Ausbaus von straßenbegleitenden Radverkehrsanlagen (Bauprojekte) unter dem Aspekt der Gefahrenbeseitigung, Lückenschluss im vorhandenen Netz und des größtmöglichen Nutzens für die Verkehrsteilnehmer bestimmt. Gemeinsam mit der kommunalen Ebene und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr soll dann eine abgestimmte Maßnahmenliste erstellt werden. Entsprechend der dann vorliegenden Prioritäten werden die Projekte danach

umgesetzt. Coronabedingt konnte die besagte Maßnahmenliste bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Petition noch nicht mit der kommunalen Ebene verhandelt werden.

Zu 2.:

Die Straßenverkehrsbehörde bei der Gemeinde oder beim Landratsamt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung den Verkehr beschränken (§ 45 Abs. 9 Sätze 1 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung). Sie darf Verkehrsschilder und Verkehrseinrichtungen nur dort anordnen, wo dies besondere Umstände zwingend erfordern. Sie darf den fließenden Verkehr nur beschränken, wenn durch Besonderheiten vor Ort eine größere Gefahr der Beeinträchtigung von Rechtsgütern (z. B. Leib oder Leben, aber auch Sachen) besteht. Dies kann an der Führung oder dem Ausbauzustand der Straße, der hohen Verkehrsbelastung oder den daraus resultierenden hohen Unfallzahlen liegen. Die Straßenverkehrsbehörde hat innerhalb dieser Vorgaben ein Ermessen, ob und wie sie den Verkehr beschränkt.

Der in Rede stehende Abschnitt der S180 enthält eine schwer einsehbare S-Kurve. Dort befinden sich auch die Einfahrten zu zwei Parkplätzen sowie zu einem Betriebsgelände. Vom Wohngebiet Arkonastraße kommend besteht in diesem Bereich ein fußläufiger Durchgang durch den Bahndamm. Die S 180 verläuft entlang der Dresdner Heide. Entsprechend treten Fußgängerquerungen in und aus der Dresdner Heide auf. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition bestand eine Geschwindigkeitsbeschränkung in Richtung Dresden-Klotzsche auf 70 km/h. In Richtung Langebrück war keine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet. In diesem Bereich sind in den zurückliegenden Jahren Unfälle aufgetreten. Eine Unfallhäufungsstelle besteht jedoch nicht.

Anhaltspunkte, dass es zu einer gestiegenen Nutzung der fußläufigen Querungen aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie gekommen ist, liegen nicht vor. Generell ist jedoch festzustellen, dass die Nutzung der Querungsstelle durch die beschränkte Sicht auf den fließenden Verkehr aus Richtung Klotzsche in Verbindung mit hohen Fahrgeschwindigkeiten gefährlich sein kann. Eine ähnliche Gefahrenlage ist an den beiden Parkplatzeinfahrten festzustellen. In Verbindung mit der Kurvenlage des Abschnitts werden die Voraussetzungen des § 45 Abs.1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für eine Beschränkung des Verkehrs als gegeben angesehen. Es ist daher beabsichtigt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf diesem Abschnitt dauerhaft auf 50 km/h zu reduzieren.

Im Zuge der Bearbeitung der Anfrage wurden auch weitere Teilabschnitte der S 180 geprüft. Aufgrund der erheblichen Zahl an Wildunfällen in diesen Bereichen wurde entschieden, eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h anzuordnen.

Die Landeshauptstadt Dresden hat diesbezüglich bereits Anordnungsverfahren mit Anhörung von Straßenbaulastträger und Polizei eingeleitet. Nach Beendigung der Anordnung und nach Aufstellen der relevanten Verkehrszeichen kann der Petition in diesem Punkt abgeholfen werden.

Zu 3.:

Der Bedarf der geforderten Querungsstellen für Fußgänger und Radfahrer kann ohne weitere Untersuchungen nicht abschließend festgestellt werden. Dafür müsste das

Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Erforderlichkeit im Rahmen einer zu beauftragenden Machbarkeitsstudie untersuchen. Dabei werden alle Randbedingungen, wie die von der Deutschen Bahn AG gegebenenfalls beabsichtigte Schließung des Fußgängertunnels bzw. alternative Sanierung des Durchlasses sowie die verkehrssichere Ausbildung der Querungsstellen ohne Schaffung neuer Gefahrenstellen, einbezogen. Allerdings liegen für die Beauftragung dieser Studie zurzeit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Radverkehrsmaßnahmen einerseits und den schwierigen und zeitintensiven Planungs- und Genehmigungsprozessen andererseits kann derzeit kein verbindlicher Realisierungszeitraum für die Machbarkeitsstudie zu den Querungsstellen und dem geforderten Radweg gegeben werden.

Zu 1.: Der Petition kann teilweise abgeholfen werden.

Zu 2.: Der Petition kann abgeholfen werden.

Zu 3.: Der Petition kann derzeit nicht abgeholfen werden